

Grundsätze und Versorgungsziele des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVN regelt die Verteilung der von den Krankenkassen für die Behandlung Ihrer Versicherten in Niedersachsen mit befreiender Wirkung zur Verfügung gestellten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV), mit dem Ziel der Angemessenheit der Vergütung ärztlicher Leistungen bei Sicherstellung einer adäquaten Patientenversorgung unter Berücksichtigung besonderer regionaler Versorgungsbedarfe und – Strukturen.

Die Detailziele der Honorarverteilung werden dabei wie folgt erreicht:

Berücksichtigung regionaler Versorgungsbedarfe und –strukturen und Vermeidung von Versorgungsengpässen in strukturschwachen Gebieten

Die KVN fördert die haus- und fachärztliche Grundversorgung über die Einführung spezieller qualitätsgebundener Zusatzvolumen (QZV) zur Sicherung der hierfür bereitgestellten Honorare. Ebenfalls über QZV werden die besondere Leistungsmöglichkeiten und –strukturen der Praxen berücksichtigt.

Die Anerkennung von Praxisbesonderheiten ermöglicht die Berücksichtigung spezieller Versorgungsstrukturen (z. B. für Schwerpunktpraxen) oder Versorgungsbedarfe (z. B. Heimversorgung).

Versorgungsengpässen wird mit Ausnahmen von der Abstaffelung/Fallwertminderung/Fallzahlzuwachsbegegnung begegnet.

Ausrichtung am Bedarf der Patienten und deren Morbidität

Im Rahmen der Honorarverteilung werden insbesondere die praxisindividuellen Fallzahlen und die unterschiedlichen Patientenstrukturen (Morbiditätsfaktor) berücksichtigt.

Förderung kooperativer Patientenbehandlung

Die kooperative Behandlung von Patienten, z. B. in Berufsausübungsgemeinschaften, dient einer verzögerungsarmen interdisziplinären Behandlung bei Vermeidung von Doppeluntersuchungen. Die KVN fördert diese Versorgungsform über Zuschläge, die sich zum Teil am jeweiligen Kooperationsgrad orientieren.

Förderungswürdige Leistungen

Förderungswürdige Leistungen/Leistungsbereiche werden außerhalb des HVM als extrabudgetäre Leistungen vergütet oder innerhalb der MGV und der Honorarverteilung durch Herausnahme aus der Mengenbegrenzung (Vorwegabzüge).

Angemessenheit der Vergütung/Verteilungsgerechtigkeit

Die für die unterschiedlichen Leistungsbereiche/Leistungserbringer zur Verfügung stehenden Honoraranteile basieren auf den tatsächlichen Leistungsbedarfen der Patienten der Vergangenheit.

Eine kontinuierliche Beobachtung der Honorarverteilungsergebnisse ermöglicht, entstehenden nicht unerheblichen Vergütungsunterschieden durch prospektive Anpassung des HVM zu begegnen.

Bei begrenzter MGV kommt den Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Praxisausdehnung durch Mengenbegrenzung mittels RLV/QZV, Fallzahlzuwachsbegrenzung und weiterer Begrenzungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu.

Verlässliche wirtschaftliche Planbarkeit der Vergütung

Die weitgehende Kalkulationssicherheit wird durch die Zuweisung der RLV/QZV bzw. die vorherige Bekanntgabe der RLV-/QZV-Mindestfallwerte und der Fallzahlgrenzen gewährleistet.

Transparenz der Honorarverteilung

Die KVN sorgt für eine Nachvollziehbarkeit der HVM Regelungen und der daraus resultierenden Honorarbescheide. Die Ergebnisse der Honorarverteilung werden quartalsweise in verständlicher Form im Niedersächsischen Ärzteblatt veröffentlicht.

Hannover, den 18.11.2017

gez. Weinhold